

19.10.00**Antrag
des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt 10 der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderungen einzubringen:

Zu Art. 1

1. In Art. 1 werden die Nr. 2, 4 und 6 gestrichen;
2. Nr. 3 wird Nr. 2; Nr. 5 wird Nr. 3; Nr. 7 wird Nr. 4
3. Als Folge ist
 - a) das Vorblatt wie folgt zu ändern:
 - Im Abschnitt A entfällt Satz 2;
 - im Abschnitt B werden die Zahlen "26", "31" und "70" gestrichen;
 - im Abschnitt C wird der letzte Satz gestrichen;
 - im Abschnitt E wird der letzte Satz gestrichen;
 - b) die Begründung wie folgt zu ändern:
 - im Teil "A. Allgemeiner Teil" sind die letzten beiden Absätze zu streichen
 - im Teil "B. Zu den einzelnen Bestimmungen 6" werden die Ziffern "Zu Nummer 2a)" bis "Zu Nummer 2d)" gestrichen;
 - die Ziffer "Zu Nummer 3" wird "Zu Nummer 2";

...

Ausgeliefert am**19. OKT. 2000**

- die Ziffer "Zu Nummer 4" wird gestrichen;
- die Ziffer "Zu Nummer 5" wird "Zu Nummer 3";
- die Ziffer "Zu Nummer 6" wird gestrichen;
- die Ziffer "Zu Nummer 7" wird "Zu Nummer 5".

Begründung:

Soweit der Gesetzentwurf die entsprechende Anwendung der Regelungen über das Familienasyl und eine Erleichterung des Familiennachzugs in den Fällen der Zustimmung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG vorsieht, ist er abzulehnen. Ein besonderes sachliches Bedürfnis für die Neuregelung besteht nicht, zumal für Berechtigte i. S. v. § 51 Abs. 1 AuslG bereits nach geltender Regelung in §§ 31, 30 AuslG die Möglichkeit des Familiennachzugs vorgesehen ist. Daher kommt die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auch bei Vorliegen von Regelversagungsgründen in Betracht; die Regelversagungsgründe fließen lediglich in die Ermessensentscheidung der Behörde ein. Die fehlende Möglichkeit, die Familieneinheit außerhalb des Bundesgebiets herzustellen, kann als "dringender humanitärer Grund" i. S. v. § 30 Abs. 1 AuslG angesehen werden.

Zu völlig unkalkulierbaren und unvertretbaren finanziellen Risiken führt die Aufgabe des in § 7 Abs. 2 Ziff. 2 AuslG formulierten Regelversagungsgrundes des nicht gesicherten Lebensunterhalts. Der unnötige Verzicht auf das in § 8 Abs. 1 AuslG normierte Visumverfahren setzt unter einwanderungspolitischen Gesichtspunkten völlig falsche Signale.